

Vom Asyl: Recht.

Veranlassung zu folgender Abhandlung gab nicht nur der Umstand, daß in den meisten Lehrbüchern des Natur- und Völkerrechts dies wichtige Kapitel fehlt oder nur leise berührt ist: sondern, und mehr noch, daß es eine Zeit gab, da der schweizerischen Eidgenossenschaft, während Europa ihre Neutralität anerkannt hatte, durch politische Verfehrungssucht das Recht streitig gemacht wurde, Verfolgten eine Zuflucht in ihren Thälern zu öffnen. *) Eben damals suchten öffentliche Blätter mit absicht-

*) In seinem Schlußwort zu der Zeitschrift „Uebersieferungen zur Geschichte unserer Zeit“ (Jahrg. 1823 Dezemberheft) äußerte sich der Verfasser darüber folgendermaßen: Wohl war das Recht, denjenigen eine Zuflucht zu bieten, die wegen politischer oder religiöser Verhältnisse in ihren Landen ausgestoßen oder verfolgt waren, eins der heiligsten und schönsten Rechte, wie jedes Staats, so insbesondere des Schweizerlandes. Und die Könige Europas haben es von jeher geehrt gehabt, selbst in Zeiten, die im Allgemeinen viel roher, viel unduldsamer waren, als die heutigen, nämlich in den Zeiten der Kirchentrennungen und Glaubenshändel. Es mag dies damals noch im frommen Anerkennen der Rechte jedes fremden Staates, groß oder klein, gelegen gewesen sein, und vielleicht in der Ehrfurcht vor einem Völkerrecht, welches mehr in der Brust der Menschen, als in Schriften und Manifesten daheim war; oder es mag in dem Gedanken gelegen gewesen sein an die Möglichkeit, daß der Verfolger früh oder spät die Stelle des Verfolgten einnehmen könne, und wo nicht er selber, doch ein Genosse seines Glaubens; es mag auf dem dun-

lichster Verwirrung der Begriffe, alle Grundsätze zu zerstören, auf welchen das Recht der Staaten beruht, Verfolgten Freistatt zu gewähren.

Geschichtliche Einleitung.

Es ist ein schöner Zug der menschlichen Natur, sogar bei den Wilden, die kaum aus erster Rohheit des Thierlebens hervorgehen, daß im Allgemeinen sich Jedermann geneigt findet, Partei für den Unterdrückten gegen den Unterdrücker zu nehmen, selbst bevor man noch weiß, auf wessen Seite das Recht liegt. Wohl nicht Stimme des Mitleids allein ist's, die hier entscheidet, sondern auch das

keine Gefühl beruht haben, daß eben darum jede Universalherrschaft unerträglich sei, weil sie Keinem vor dem Zorn der Machthaberschaft eine Zuflucht gönnt, und einen ganzen Welttheil zum Kerker gestaltet; es mag einen Grund in der Ueberzeugung gehabt haben, daß auch mancher Unschuldige, von dem kein König, kein Minister das Nähere kennt, durch Privathass der Subalternen angeschwärzt und verfolgt, ein Asyl verdiene — genug, in der Schweiz fanden einst Katholiken und Protestanten, Mennoniten, Waldenser, Hugenotten u. s. w. eine unangefochtene Freistätte, eben so die politisch Verfolgten und Verbannten; nur keine bürgerlichen Verbrecher.

Erst die französische Revolutionsregierung, der nichts auf Erden heilig galt, sprach die Nichtanerkennung dieses völkerrechtlichen Heiligthums aus. Es mußten unglückliche Fürstensöhne, es mußten lebensmüde Greise, es mußten Kranke und Hilflose aus ihrer stillen Verborgenheit fortgewiesen werden, weil die Schweiz allein nicht gegen den Stolz des übermächtigen Frankreichs Kampf eingehen konnte und wollte. Das Heiligthum aber einmal verloren, ist verloren geblieben, und wird es bleiben, bis ein allgemeiner Zustand des Rechtes unter den Nationen, bei höherer Gesittung und tieferer Religiosität, stattfindet.

Gefühl, wie leicht vom Zorn oder Uebermuth des Stärkern das Recht des Schwächern vergessen werden könne.

Unter den Völkern des Alterthums und denen, welche noch in keinem oder nur lockern Staatsverbande lebten, ward daher jede Hütte eine Freistätte des Verfolgten. Das gastfreundliche Obdach des Arabers gibt noch heute dem Fremdling, der sich unter dasselbe flüchtet, nicht nur wider die Beschwerden der Reise, sondern auch wider die Nachstellungen des Feindes, Trost. Da steht noch jede Familie, jeder Stamm vereinzelt, gleichsam als ein Staat, für sich; und wehe dem, welcher, das Recht des Eigenthums verhöhrend, den Unglücklichen mit feindseliger Hand bis zum Herd dessen verfolgt, der ihn wirthlich aufnahm.

Nachdem die Völkerschaften, zu Reichen vereint, in Städten und Dörfern die Sitte der Gastfreundschaft verlernten, weil diese entbehrlicher, oder dem Eigennuz lästiger geworden, blieb ihnen noch immer das Zufluchtsrecht heilig. Der Bürger handhabte es in seinem Hause, weil er hier, wenn sonst nirgends, Herr blieb, so lange Eigenthumsrecht galt, oder dasselbe nicht durch allgemeine Gesetze des Staats beschränkt war. — Als dies aber geschah, standen dem Verfolgten noch die Tempel der Götter offen. Denn nicht nur ungerecht, sondern grausam schien es, jedem Verfolgten, ohne Unterschied, jeden Rettungsort zu versagen. Daher gab schon Moses das Gesetz, daß unter den achtundvierzig Städten der Leviten sechs derselben Freistätten für diejenigen sein müßten, welche einen Todschat begangen hatten, die jedoch nur dann unantastbar in denselben bleiben sollten, wenn sie die Unabsichtlichkeit ihrer That erweisen konnten.*)

Niemand wird glauben, daß der Gesetzgeber des israelitischen Volks Erfinder der Freistätten gewesen sei. Schon daß er diese

*) 4. Mos. 35, 6, 22 — 28.

Stätten in die Obhut der priesterlichen Kaste gab, deutet auf Aegypten zurück, wo, wie bei den meisten andern Nationen, welche Götter und Priester hatten, Aehnliches bestand. In jenem Zeitalter, da rohe Tapferkeit des Mannes vor keinem Sterblichen erzitterte, konnte sie noch durch Furcht vor den unbezwingbaren Göttern gezähmt werden. Altäre, Tempel und Tempelgebiet aber hießen Eigenthum der unsichtbaren, höhern Mächte. In ihrer Nähe mußte der Krieg seine Wuth fesseln. Darum hieß der gottgeweihte Boden den Griechen Asylon, weil auf ihm keine Beute zu machen war. Den in den Schutz der Gottheit geflüchteten Verbrecher gewaltsam vom Altar zu reißen, wagte auch in Griechenland Niemand. Höchstens versuchte man, ihn durch rings angezündete Feuer herauszutreiben, oder ihn nach Berrammung der Tempelpforten, wie den Feldherrn Pausanias, am Altar der Minerva Chalciökos, durch Hunger zu tödten. — Die Menge der Asyle Griechenlands ward endlich so groß, daß, wie Tacitus erzählt*), die Tempel mit Mördern, flüchtigen Sklaven und Schuld- nern angefüllt waren, und der römische Senat unter Tiberius die Zahl der Zufluchtsörter beschränken mußte. Auch die Römer hatten ihre Freistätten. Schon Romulus fand sie bei Gründung seiner Stadt, zur Vermehrung der Volkszahl, nützlich.**)

Aus dem Heidenthum ging Gebrauch und Heiligkeit der Zufluchtsstätten für Verfolgte ins Christenthum über, sobald dies unter Constantin, den man den Großen hieß, herrschend geworden war. Anfangs konnten nur Altäre selbst, oder Tempel Rettungsorter der Flüchtlinge sein; unter dem jüngern Theodosius breitete sich die Schirmgerechtigkeit der Kirche schon über alle zu ihr gehörige und an sie stoßende Gebäude, Höfe und Gärten,

*) Ann. L. III. 60 ff.

**) Livius L. I. 8.

seit der toledanischen Kirchenversammlung aber auf Entfernung von dreißig Schritten um die Kirchen aus.

Diese geistliche Quartierfreiheit, dieses Exterritorialitätsrecht, wie man es bei weltlichen Gesandten an fremden Höfen zu nennen pflegte, lag vollkommen im Wesen und Grundsatz der römischen Hierarchie. Nicht die Welt, sondern die allgemeine Kirche, war das Vaterland der Geistlichkeit. Ihrer irdischen Heimat fremd, anerkannte sie über sich die Hoheit keines andern Fürsten, als dessen, der auf Petri Stuhle saß; bildete in jedem Staat einen Staat, der mittelbarer Theil des römisch-kirchlichen war, und jeder Geistliche konnte sich daher als Angehöriger oder Gesandter des heiligen Vaters betrachten. Um den kirchlichen Einfluß auf die Welt zu erweitern, mußte dem Klerus nichts Angelegeneres sein, als sich selbst der weltlichen Gerichtsbarkeit zu entziehen und hinwieder den Kreis der geistlichen Gerichtsbarkeit über die Welt auszudehnen. Dazu trug das Asylrecht in Gott und den Heiligen geweihten Stätten allerdings bedeutend bei.

Die Zahl der Zufluchtsstätten vermehrte sich aber im Mittelalter auch außer der Kirche. Zuerst mögen die Mallstätte und Ding- oder Gerichtshöfe der Grafen das Vorrecht empfangen haben, Jeden gegen Gewaltthätigkeiten der Privatrache in Schutz zu nehmen. Diese „Freiheit“ wurde späterhin von Königen und Fürsten auch einzelnen Burgen und Städten ertheilt. Die sogenannten „Freihöfe“ in Städten behaupteten sich noch bis zum sechszehnten und siebenzehnten Jahrhundert in Kraft, „daß man niemand darin verbieten, noch jemand der vmb erber sach gefangen were, vnd darin entrinnet darauszziehen noch ihm freventlich darin nachfolgen solle.“*)

*) Eine Urkunde von den Herzogen zu Oesterreich etc., gegeben Wien, Dienstag vor unser Frauen Tag zu Herbst 1373.

In Ländern, wo weder obrigkeitliche Gewalt, noch Sitte, die Wuth der Blutrache mäßigen konnte, in Zeiten des Faustrechts und der Selbsthilfe, wo der Unterdrückte, unschuldig oder schuldig, keine Sicherheit in der Stärke des Gesetzes fand, und wo während ewiger Fehden schon der kurze Waffenstillstand eines Gottesfriedens die höchste Wohlthat war, mußte das Asylrecht in Kirchen und Städten, selbst bei allen Mißbräuchen desselben, als eine der heilsamsten Stiftungen gelten. — Sobald sich aber die Sitten milderten, sobald mit der landesherrlichen Gewalt die Macht der Gesetze, und mit verbesserter Gerechtigkeitspflege die öffentliche Sicherheit wuchs, verschwand billig das Vorrecht der Altäre und Freyhöfe von selbst, weil es nur noch entschiedenen Verbrechern zu statten kommen konnte, welche sich dem Arm der Gerechtigkeit zu entziehen hofften.

Wäre irgend ein Asyl wünschenswerth geblieben, würde es das für Personen gewesen sein, welche die Rache von Gewalthabern zu fürchten hatten, die sich in ihrer Machtvollkommenheit höher, als das Gesetz, gestellt hatten; für Personen, welche z. B. von der Privatrache eines Fürsten, oder seiner Lieblinge, oder seiner Beischläferinnen oder Minister oder anderer Alter-Ego's durch *lettres de cachet*, *Kabinettsordres* u. dgl. verfolgt wurden, und Zeit und gesetzliches Recht zu gewinnen suchten. Aber schwerlich hätten sie auch immer vor einem inländischen Gerichtshof Gerechtigkeit gefunden, zumal wenn die Rechte selbst vom zürnenden Machthaber bestellt und abhängig waren.

Es konnte deshalb wie ein Glück für die bürgerliche Freiheit in Europa angesehen werden, daß in diesem Welttheile die Fürsten selten oder nie unter sich einig waren, und daß jeder, welchen der Fluch eines Hofes traf, auf fremdem Gebiet Geborgenheit fand. Dies Glück freilich ist aber ebenfalls durch die furchtbare Ausbildung der sogenannten Sicherheitspolizei neuerer Zeiten sehr

geschmälert, vermittelt welcher der redliche Bürger allerdings gegen Räuber, Diebe, Gauner und Betrüger aller Art versicherter steht, sich aber dafür gefallen lassen muß, mit ihnen im Allgemeinen fast auf gleichem Fuß behandelt zu werden. Spionen horchen. Der Polizei muß das Innerste und Geheimste des Hauses zur Untersuchung offen stehen. Briefwechsel muß durch die öffentlichen Posten besorgt werden. Grenzwachten, Gensdarmes, Douaniers u. s. w. umzingeln in doppelten Linien das Land. Ohne höhere Erlaubniß kann der Bürger sich nicht aus seiner Heimat entfernen; er lebt darin gewissermaßen als Gefangener eingebannt. Wird ihm eine Reise über die Grenze hinaus in die Fremde gestattet, muß die Zeit erlaubter Abwesenheit festgestellt und die Beschreibung seiner Gestalt in den Paß, damit er zum Steckbrief werden könne, aufgenommen werden.

Wie schwierig es nun auch durch alle diese zum Theil kostspieligen Anstalten demjenigen geworden ist, ins Ausland zu gelangen, welcher der Privatrache eines Mächtigen oder eines von dessen Günstlingen entgehen möchte: ist es doch nichts weniger als Unmöglichkeit, wie wir davon unzählige Beispiele haben. Nur dann wäre die Gefahr für den Unglücklichen so ausgedehnt, wie der Welttheil selbst, wenn die Fürsten unter einander sich Wort geben würden, gegenseitig jeden ihrer geflüchteten Unterthanen auszuliefern; und daß künftig für Völkerrecht nur Hofrecht, und nichts, als dieses, gelten sollte. Eine solche Freundschaft und Innigkeit der Höfe würde den Europäern ihren Welttheil in ein allgemeines Gefängniß verwandeln, und die Schrecken der Gewaltherrschaft herbeiführen, der, wie in der Universalmonarchie, kein Verfolgter, auch der Unschuldigste, nicht mehr entfliehen könnte. — Ein Trost aber bliebe auch dann noch: daß, wenn je solches Fürstenbündniß möglich wäre, es nie von langer Dauer sein könnte, so wenig, als ein Universalreich.

Einem Verfolgten Zuflucht gegen Verfolger zu gestatten, bis Schuld oder Unschuld von jenem erkannt ist, wird unvertilgbare Neigung in der Menschheit bleiben. Diese Neigung, entsprossen aus den Gefühlen des Mitleids, aus dem Bewußtsein des Rechts, geheiligt durch das sittliche Gesetz in der Brust aller Sterblichen, bildet einen Haupttheil im allgemeinen Völkerrecht.

1. Das Asylrecht geht aus einer Tugendpflicht hervor.

Das Recht der Zufluchtgestattung (*Jus perseguti praebendi*) besteht darin, einem Bedrängten, welcher gegen Gewaltthat seines Feindes Schutz verlangt, diesen Schutz leisten zu dürfen, damit Darthnung der Schuld oder Unschuld des Verfolgten möglich werde.

Der Mensch darf solchen Schutz leisten, weil er soll; und er soll, weil das Vernunftgesetz diese Handlung der Rechtsliebe oder des Erbarmens, und besonders da gebietet, wo die Verfolgung mehr Werk blinder Rache, als reiner Gerechtigkeit, sein kann. Die Vernunft will das Reich sittlicher Ordnung und des Rechts. Sie trägt Abscheu gegen Alles, was über die Grenzen desselben, als rohe Stärke, mit zerstörender Feindseligkeit einbricht, und das Bewußtlose höher, denn das Sichbewußte, die Gewalt höher, als das Gerechte stellen will. Alle Religionen predigen die Pflicht, sich der Verfolgten anzunehmen.

Von allen Tugendgeboten ist kaum eins so innig, wie dieses, mit den zartesten und stärksten Gefühlen der Seele verbunden, wodurch es, auch in den rohesten Menschen, ganz den Schein einer instinktartigen Neigung empfängt. Es ist natürlicher Widerwille gegen Uebermacht, es ist natürliches Mitleiden mit Unterdrückten, daß der Mensch, wo er den Kampf des Stärkern mit dem Schwächeren wahrnimmt, lieber auf die Seite des Letztern, als des Er-

stern zu treten geneigt wird. In Ausübung keiner Pflicht wird, wie in dieser, dem Menschen der Grundsatz heller vor Augen schweben: thue Andern, was du wünschst, daß dir in ähnlichen Fällen geleistet werde! Denn in der Mißhandlung des Schwächern durch überlegene Stärke fühlt sich der Zuschauer selbst mißhandelt.

Die Natur hat weise, was die Vernunft, als Pflicht, gebietet, in das Innerste unsers Wesens, als sittlichen Trieb, gelegt. Denn das ist es, was allein den gesellschaftlichen Zustand, die allgemeine Anerkennung einer Rechtsherrschaft, gegen ungezügelter Begier thierischer Macht herbeiführen und befestigen kann. Was ist gesellschaftliche Ordnung, was ist Verein Aller zur Handhabung des Rechts gegen Gewalt selbstsüchtiger Willkür anders, als Eröffnung einer Zuflucht in die Stärke Aller? Eine Gesetzgebung, welche ihren Bürgern jedes Recht zur Nothhilfe und Zufluchtgebung, auch in Fällen, wo nicht sogleich gesetzlicher Schutz möglich wäre, untersagen wollte, würde, sich gegen Religion und Sittengesetz empörend, eine der vornehmsten Grundsäulen zerstören, auf denen das Dasein des Staates selbst ruht.

2. Das Recht auf Eigenthum unterstüzt das Asylrecht.

Wenn der Schirm, welchen wir Unglücklichen angedeihen lassen, auch kein Gebot der Menschlichkeit wäre: müßte das Recht, ihn zu gewähren, schon aus demjenigen Rechte erwachsen, welches jeder auf sein Eigenthum hat. Niemand als der Eigenthümer ist Herr in dem, was ihm gehört. Weiter aber, als das Eigenthum, erstreckt sich der Machtkreis keines Sterblichen; denn das Eigenthum ist das einzige Mittel seiner Machtausübung. Ohne Mittel zur Thätigkeit hört alle Thätigkeit auf.

Wer Zuflucht begehrt, kann sie nicht früher finden, bis er

selber im Machtkreis dessen steht, den er zum Beschützer wählt. Hier erst beginnt die Wirksamkeit von diesem, und endet, als im Eigenthum eines Dritten, das Herrrecht des Verfolgers. Ausübung einer Gewalt in fremdem Eigenthum, wider Willen des Eigenthümers, wird Verletzung und macht Selbstvertheidigung des Eigenthümers erlaubt und zur Pflicht. Auch ist die Anwendung des sogenannten „Hausrechts“ gegen Ungebühr des Eindringers bei allen Völkern ehrenhafte Uebung geblieben.

Zum Eigenthum gehören aber nicht nur Grund und Boden, Haus und Hof, oder andere auf irgend ein Etwas erworbene Rechte, sondern zunächst auch wohl, und mehr als alle erworbenen, die angeborenen Rechte auf Etwas. Angeboren aber sind dem Menschen die Rechte auf die ersten Mittel zum Verkehr mit der Welt, nämlich auf die Kräfte seines Geistes, oder Körpers. Sie sind sein Ur-Eigenthum; alles Erworbene ist nachher künstliche Fortsetzung und Erweiterung des ersten, und nur so gedacht, wird Begriff und Ursprung alles erworbenen Eigenthumsrechtes erst deutlich.

Der Mißhandelte, welcher sich aus dem Machtkreis einer Person, wo er wider Willen gehalten worden, in den einer andern rettet, von der er Schutz begehrt, findet ihn also nicht nur in deren sichtbarem Eigenthum, sondern auch in deren unsichtbarem, in deren Klugheit, Gerechtigkeitsliebe, oder Körperkraft, so wie in der daraus entstandenen Achtbarkeit bei Andern. Mit der Erklärung, daß der Verfolgte Schutz empfangen solle, ist er in den Machtkreis des Schutzgebers aufgenommen.

Die Handlung des Schirmbewilligers aber ist so lange pflicht- und rechtmäßig, als durch dieselbe keine höhern Pflichten und Rechte verletzt werden. Auch der gewissenhafteste Mann wird kein Bedenken tragen, Leidende in seinen Machtkreis einzuschließen, die er, ob schon auf fremdem Grund und Boden, von Weglagerern bez-

Bsch. Ges. Schr. 35, Thl.

raubt, oder sonst, mit Vermuthung einer Ungesetzlichkeit, mißhandelt steht.

3. Gesetzliche Beschränkung des Zufluchtgebens der Einzelnen im Staat.

Wer sich zum Schützer eines Unterdrückten aufwirft, kann es nur in so fern rechts- oder vernunftgemäß, als er damit die Absicht verbindet, daß durch den Schutz, welchen er gewährt, eine Darthnung der Schuld oder Unschuld des Verfolgten möglich gemacht werde (R. 1.).

Außer dem Staat lebend, wird der Schutzgeber selbst Richter, weil gar kein Staat, folglich kein anderer Richter, vorhanden ist. Im Staate lebend, ist nicht mehr der einzelne Bürger, sondern die gesetzlich aufgestellte Behörde, zum Entscheiden vorhanden. Hier darf also der Einzelne dem Verfolgten nur in so fern Zuflucht bei sich bewilligen, als er vermuthen muß, daß derselbe durch Privat-Willkür und Eigenmacht, nicht durch die öffentliche Gewalt oder das Gesetz verfolgt werde. Denn jedes Asylgestatten für Gesetzlichverfolgte, innerhalb des Machtkreises der Gesetze, wird Auflehnung wider die öffentliche Ordnung. Auch dann, wenn sich der Schutzgeber zu seiner That durch höhere Pflichten verbunden glaubt, hört er nicht auf bürgerlich-strafbar zu sein.

Freilich können allerdings Zeiten und Fälle erscheinen, da Gesetze des Staates mit Gesetzen der Vernunft in Widerspruch gerathen. Dann, wo man nicht zweien Herren dienen kann, mag etwa der Augenblick sein, in welchem man „Gott mehr gehorchen soll, als den Menschen“. Auf Gefahr hin, vor dem Staat als Verbrecher zu erscheinen und die Strafe des bestehenden Gesetzes zu empfangen, mag es sittliche Pflicht werden, sich für das Ewigrechte aufzuopfern. Doch solche Zeiten und Fälle sind, zum Glück

der Menschheit, selten, wo ein Staat durch seine Verfügungen selbst Verbrecher gegen Gott und Natur wird, und hinwieder der verurtheilte bürgerliche Verbrecher als Held der Tugend und Heiliger Gottes leidet.

4. Vom Asylrecht eines Staates gegen andere Staaten.

Jeder selbstständige, also von Andern seines Gleichen unabhängige, Staat ist ein sittlich gegliedertes Ganzes für sich, gleichsam eine gedankenbildliche Person. Er kann weder höhere Zwecke, noch höhere Pflichten tragen, als der einzelne Mensch; denn er ist aus unter sich verbundenen Menschen zusammengegliedert, die insgesamt einerlei Vernunft haben.

Wie der Bewohner einer herrenlosen Ginöde keinem, als seinem Willen gehorcht, und keinem seines Gleichen, der ihm begegnen mag, rechtsverpflichtet ist, als durch freiwillige Uebereinkunft: so folgt auch ein Staat keinem fremden, sondern nur dem eigenen Willen (Gesetz) und ist keinem andern Staate rechtsverpflichtet, als durch ungezwungenen Vertrag.

In dieser unrechtlichen Gleichheit sämmtlicher Staaten gegen einander, steht demnach jedem Einzelnen derselben auch das Befugniß und die sittliche Pflicht zu, Verfolgten, die sich zu ihm retten, Schutz gegen den Verfolger angedeihen zu lassen, bis Schuld oder Unschuld erkannt ist. Denn hätte kein Staat dieses Recht, so hätte kein Staat eine sittliche Verpflichtung gegen unglückliche Fremde; keiner ein Recht, in seinem Eigenthum Herr zu sein; keiner ein Recht auf Selbstständigkeit; das heißt: die Zwecke der Staatsgesellschaften wären ohne Beziehung auf Zwecke der Menschheit, und in den Gräueln gesetzloser Verwirrungen wäre die blinde Uebergewalt allein Herrscherin.

Es bedarf wohl keines weitern Beweises für das Befugniß

selbstständiger Staaten, Asyl geben zu dürfen. Denn daß in der Wirklichkeit die übermüthige Uebermacht schon, mehr denn einmal, schwächern Staaten dies Befugniß streitig zu machen suchte oder wirklich entrißen hat, ist kein Beweis für oder wider das, was recht ist, sondern was die mit schamloser Ungerechtigkeit gepaarte Ueberlegenheit vermag.

Die Geschichte der Wirklichkeit kann überhaupt nicht beweisen, was vernünftigerweise geschehen solle (denn es hat sich fast alles Mögliche zugetragen), sondern nur berichten, was geschehen ist. Und wäre auch das Völkerrecht überall auf Erden zertreten, würde es darum nicht minder vorhanden sein, als Gott vorhanden ist, und wenn auch Alle sein Dasein läugneten. Es gehört zu den scharfbezeichnenden Merkmalen unsers Jahrhunderts, oder vielmehr einer europäischen Partei desselben, daß man gern die ewigen Rechte des menschlichen Geschlechts mit zufällig bestehenden (positiven) der Völker verwechselt, ja jene für Hirngespinnste, diese für die alleingültigen ausgibt, die Geschichte der Gewalt, Schlaueit, oder einer zufälligen Fügung zur Erkenntnißquelle des Staats- und Völkerrechts erhebt. Diese politischen Falschmünzer sind zugleich Herolde der Rechtlichkeit jedes Despotismus und der Rechtlichkeit jeder Revolution. Aber sie haben der Welt und Nachwelt Urkunde gegeben, wie schlimm es mit der Sache stehe, die sie zu rechtfertigen hatten. Kein Wunder, daß sie die Vernunft, wie in der Religion, so in der Rechtslehre, als feindliche Ruheflörerin, verdamnten, weil ihnen dieselbe widersprach, und nicht dienen mochte.

5. Gegen welche Flüchtlinge das Asylrecht zu beschränken sei.

Das Recht der Völker, entsprungen aus dem tiefsten Bedürfniß der menschlichen Natur, beruht nicht sowohl auf bestehenden will-

fürlichen Verträgen der Staaten, als vielmehr auf dem Gemein-
gesetz aller vernünftigen Wesen. So kann mithin auch die Aus-
übung des Rechts, Verfolgten Freistätten zu öffnen, als ein Theil
des Völkerrechts nur durch das Vernunftgesetz bestimmt und be-
schränkt werden. Diese allgemeine und unwandelbare Gesetzgebung
unseres Geschlechts erstreckt ihr Verbot des Unfittlichen oder Un-
gerechten durch alle Zonen und Weltalter. Was vor ihr Gräuel-
that ist, das ist daher nicht bloß Verbrechen gegen Vorschrift dieses
oder jenes Landes, sondern gegen das Gesetz aller Länder;
ist Verbrechen an der Natur selbst, an der gesammten Menschheit.
Kein Missethäter solcher Art kann in irgend einer Gesellschaft ver-
nünftiger Wesen, wider deren Grundgesetz er Frevler ist, Ver-
theidigung finden, ohne sie in Widerspruch mit sich selber zu stürzen.
Und dies ist die sittliche Beschränkung des Asylrechtes.

Wenn aber gleich kein Volk den nicht vertheidigen soll, der
als Verbrecher der beleidigten Menschheit angeklagt steht, nicht
den Vater-, Bruder-, Muttermörder, den Straßenräuber, Gift-
mischer u. s. w. in Schutz nehmen darf wider die verfolgende
Strafe: ist es darum doch berechtigt, ihm Zuflucht zu gönnen, so
lange seine Schuld unerwiesen ist. Denn es ist auch Möglichkeit,
daß die Anklage irrig, der Beschuldigte unschuldig sein könnte.
Aber, im Abscheu vor einer unzweifelhaften Schandthat, die kein
vernunftbegabtes Wesen wollen soll, ist bleibende Zuflucht zu ver-
sagen, weil diese ein Schutz des Verbrechens sein würde. Der
Sünder gehe und trage den Fluch Rains durch die Welt.

Eigentlich rechtsverpflichtet ist kein Staat, einen Verbre-
cher an seinen Verfolger auszuliefern, so lange darüber nicht
besondere Beträge zwischen beiden bestehen. Denn das moralische
Gesetz, welches doch hier allein nur gebieten kann, verpflichtet
nicht, den, welchem man Zuflucht versagt, in die Gewalt dessen,
der ihn strafen will, zu übergeben. Sowohl der Gerechtigkeitsinn

des Strafers, als der Grad von der innern Schuld des Sträflings, sind dem Asylgeber gleich unbekannt. Das Sittengesetz der Menschheit richtet nicht nach der äußern That (wie der bürgerliche Richter), sondern nach der Absicht des Willens, und der Freiheit desselben. Es steht daher einem Volke frei, den fremden Missethäter seinem Verfolger zu überantworten, oder ihn zu verstoßen. Aus diesem Grunde werden zwischen Grenzstaaten auch sogar besondere Auslieferungsverträge, oder Cartelle, über Ausreißer vom Heere geschlossen, obgleich doch auch diese sich des Eidbruchs, der Untreue und der Eigenthumsverletzung an ihrem Herrn, schuldig gemacht haben.

Wo keine Rechtsverpflichtung durch besondern Vertrag besteht, wird sich das sittliche Zartgefühl des Asylgebers oft gegen Auslieferung dessen sträuben, der zu ihm floh. Als Herzog Johann von Schwaben, der Mörder seines Oheims, in den Gebirgen am See der Waldstätte die erste Zuflucht gewählt, fand er zwar kein Bleibens, aber auch keinen Auslieferer. Das ist dem natürlichen Rechtsgefühl der Hirten der Alpen nie Vorwurf geworden.

6. Daß bürgerliche und sittliche Verbrechen nicht zu verwechseln sind.

Wer sich eines reinmenschlichen Verbrechens schuldig gemacht hat, ist also in den Augen aller Menschen ein Verbrecher, denn in allen Staaten verdammt ihn ein und dasselbe Gesetz der Menschheit. Wer hingegen nur gegen die in irgend einem einzelnen Lande üblichen Sitten, Gebräuche, Einrichtungen oder Gesetze dortiger bürgerlicher Ordnung gesrevelt hat, ist rein bürgerlicher Verbrecher daselbst; aber er ist es nicht im Verhältniß zu Sitten und Gesetzen aller übrigen Länder des Erd-

balls, weil sie nicht alle dieselben gesellschaftlichen Einrichtungen besitzen. Jedes Volk richtet nach seinen eigenen, nicht nach fremden Anordnungen; es kann daher Niemanden verdammen, der nicht wider einheimische Gesetze, sondern nur gegen fremde sündigte. Die Bestrafbarkeit eines bloß bürgerlichen Verbrechens geht also nicht weiter, als bis zum Grenzstein des Landes, in dem es begangen ist. Das ist der Unterschied des rein sittlichen und rein bürgerlichen oder staatsstümlichen Verbrechens.

Zwar kann allerdings das bürgerliche Verbrechen auch zugleich ein moralisches sein. Aber der Asylgeber hat keineswegs jenes zu beachten, weil er das gegen fremde Gesetzgebung Gesündigte nicht seinem bürgerlichen Gesetz unterwerfen darf. Er hat nur das sittliche Verbrechen zu würdigen, weil er nur das Tugendgesetz der Menschheit mit allen andern Völkern gemein hat. Gewißheit oder Wahrscheinlichkeit von der Größe der sittlichen Schuld eines Flüchtlings kann ihn bestimmen, den Verfolgten aus seinem Gebiet zu verweisen; Zweifelhaftigkeit der sittlichen Schuld ihn bestimmen, demselben längere Zuflucht zu gestatten; Wahrscheinlichkeit oder Klarheit der Unschuld aber sogar ihm zur sittlichen Verpflichtung werden, der verfolgten bürgerlichen Verbrecher zu schützen.

Es ist schändliche Herrendienerei derer, welche, um dem nach ihren Landesgesetzen Strafbarerklärten jeden Zufluchtsort zu sperren, behaupten, daß jede Auflehnung gegen bestehende Ordnungen und Gesetze zugleich immer ein sittliches Verbrechen in sich begreife. Aber Verletzung irgendwo bestehender Ordnungen kann auch in Fehler der Urtheilskraft, kann auch in wohlgemeinter Absicht, kann sogar in Aeußerung der reinsten Tugend geschehen sein. Darauf hat freilich der bürgerliche Richter eines Landes weniger, als auf die That selbst, zu blicken. Ja, der bürgerliche oder Staatsverbrecher kann in den Augen der Menschheit ehrwürdig erscheinen, hingegen das von ihm verletzte Staatsgesetz als sittliches Ver-

brechen, als Empörung wider die Ordnungen der Natur und wider das Unrecht aller mit Vernunft begabten Wesen.

Sollte jene Lehre knechtisch-feiler Begriffsfälscher Wahrheit sein: so würde überall gar kein Zufluchtsort mit Recht und Pflicht der Völker bestehen können: so würde die Freiheit der Einzelnen ganz billig der Rache und Bosheit ihrer Machthaber preisgegeben, und das allgemeine Gesetz der Vernunft und Tugend vollkommen dem verschiedenartigen bürgerlichen Gesetz einzelner Länder untergeordnet sein müssen.

7. Warum wegen Meinung Verfolgte Asyl verdienen.

Nirgends aber ist für den Unbefangenen die sittliche Schuld oder Unschuld bei einer That schwerer zu bestimmen, als in solcher Art Verbrechen, welche entweder Wirkungen religiöser oder politischer, oder wissenschaftlicher Ueberzeugungen sind, oder als Wirkungen derselben angesehen werden müssen. Denn die Ueberzeugung hängt nicht vom Menschen ab, sondern der Mensch von seiner Ueberzeugung. Jedermann weiß es, daß unsere Vorstellungen, unsere Ansichten und Meinungen durch die verschiedenen Grade der Geistesanlagen und deren Bildung, durch Erziehung, Gewohnheit, selbst Himmelsstrich, Lebensalter und Temperament bestimmt werden. Daher sieht man auch Niemandem williger das Asyl aufgeschlossen, als dem, welcher um Handlungen Verfolgungen duldet, die er in seiner Ansicht als recht- und pflichtmäßig erachtet hat.

Ueberzeugungen, wissenschaftliche, kirchliche oder politische, können vernünftigerweise, als Geistesfache, kein bürgerliches Verbrechen sein, weil das Fürwahrhalten einer Sache nicht vom Willen des Menschen abhängt, sondern vielmehr, wie schon gesagt, erst des Menschen Wille durch die Gründe seines Fürwahrhaltens Richtung

empfängt. Strafgesetze gegen Meinungen und Ueberzeugungen sind also die größten aller gesetzgeberischen Verstandesverwirrungen, welche wider die menschliche Natur freveln; sind unsittlich und ungerecht, weil sie entweder das Unmögliche, oder das Unsittliche, nämlich Heuchelei, zur Pflicht machen wollen.

Wie einfach und unwidersprechlich auch diese Wahrheit sein mag, und wie sehr ein Jeglicher, ja der brutale Gesetzgeber selbst fühlen muß, welcher wider fremde Meinungen donnert, daß die Ueberzeugungen, welche er besitzt, unabhängig von seiner eigenen Willkür stehen: ist doch unter den Menschen nichts gemeiner, als diese Unduldsamkeit. Sie entspringt aus der Selbsttäuschung des unvermögenden Verstandes, dem nicht begreiflich ist, wie seine Ansicht nicht die Ansicht der gesammten Menschheit sein könne. Alle wissenschaftliche, alle religiöse und politische Verfolgungswuth stammt aus dieser Verstandesbeschränktheit, wie in den ältesten Zeiten, so noch in den unsrigen. Kein Märtyrer seiner Ueberzeugungen, sondern der Verfolger ist Verbrecher gegen die Gesetze der Weltordnung.

Mit Verwandlung der Meinungen verändern Urtheile und Gesetze ihre Richtung. Papst Urban VIII. und sein Priesterrath, vor welchem der mißhandelte Greis Galilei (im Jahr 1633) Wahrheiten, die heut Jeder erkennt, auf den Knien abschwören mußte, wird von der Stimme unsers Zeitalters zur gerechten Schmach verdammt. Ein künftiges Jahrhundert wird über die thörichten Meinungsverfolger unsers Zeitalters den Stab brechen.

Die Gesittungs- und Erkenntnißstufen der Völker des Erdbodens sind ungleich, eben so auch die wissenschaftlichen, religiösen und politischen Ansichten und Ueberzeugungen. Was Stambul verehrt, verflucht Rom; was Rom preiset, verspottet London; was Europa vergöttert, verlacht Amerika. Es gibt keine Ueberzeugung, welche nicht, wie ihre Feinde, auch ihre Anhänger zählte. Und wer kann einem Menschen oder einem Volke das Recht streitig

machen, sich desjenigen hilfreich anzunehmen, welcher für das leidet, was es selbst als Wahrheit erkennt? Jeder Mensch, jedes Volk sieht sich in dem verfolgten Meinungsgenossen selbst verfolgt.

Gleichförmigkeit der Denkart ist nur ein erhöhter Reiz, kein eigentlicher Grund für das Recht, Märtyrern Zuflucht zu geben. Der wahrhafte und einzige bleibt der, welcher in der Unabhängigkeit eines Volks von andern, und in der allgemeinen sittlichen Verpflichtung zum Erbarmen gegen Verfolgte beruht, deren moralische Schuld oder Unschuld allein, und nicht deren bürgerliche, auf dem fremden Boden zu beachten ist. Weil aber das Fürwahrhalten einer Sache nicht in menschlicher Willkür liegt, und weil folglich auch keine sittliche Zurechnung eines daraus erwachsenden bürgerlichen Vergehens vernunftgemäß sein kann: ist das Recht, Meinungsverfolgten Zuflucht und Schirm zu widmen, unanstreitbar.

Denn wäre dies nicht: so müßte erwiesen werden können, daß Ueberzeugungen keineswegs Folgen vorangegangener Erkenntnißgründe, sondern Spiele der Freiwilligkeit seien; daß die Gesetze der menschlichen Natur, als Nebensachen, unter den Gesetzen des Staates oder der Kirche stehen müssen; daß jedes einzelne Volk vollkommen berechtigt sei, allen einzelnen Völkern seine Grundsätze, seine Landes- und Kirchenverfassungen vorzuschreiben; daß Verbesserungen des gesellschaftlichen Zustandes auch ohne ändernde und bessere Ueberzeugungen möglich, und deswegen unmoralisch oder unnütz seien.

8. Von kirchlichen und staatsihümlichen Verbrechern.

Meinung, Glauben und Ueberzeugung sind in jedem Volke darum frei, weil ihr Ursprung naturnothwendig, unfrei, das heißt, außer der Macht des menschlichen Willens liegt. —

Anders ist's mit Handlungen bewandt. Sie hängen mehr oder weniger vom Willen des Menschen ab, und werden zum Vergehen und Verbrechen, sobald sie absichtliche Uebertretungen der bürgerlichen oder kirchlichen oder sittlichen Ordnungen sind. Staat und Kirche haben das Recht, gegen den Missethäter die gesetzlich bestimmte Strafe anzuwenden. Hat derselbe in Folge seiner Ueberzeugungen gesehlt, so ruht das Verbrecherische nicht in der Art seiner Ueberzeugung, sondern in der äußern That gegen die Vorschrift des bestehenden Landesgesetzes.

Weil aber das verletzete Gesetz des Staates oder der Kirche nicht das der ganzen Welt ist: so erstreckt sich dessen Rechtsgültigkeit, wie oben bemerkt wurde, nicht weiter, als die Grenze des Gebiets, inner welcher ein Volk sich diesem Gesetz zugesagt hat. Außerhalb derselben steht der Verbrecher unter andern Gesetzen und Ordnungen, nach denen er nicht gestraft werden kann, weil er sie nicht verletzt. Mit vollem Befugniß gewährten daher die übrigen europäischen Staaten jenen Tausenden von Unglücklichen Schutz, welche, wegen ihres protestantischen Glaubens, vom Erzbischofe Eleutherius von Firmian aus dem salzburgischen Gebiete, oder von Ludwig XIV. aus Frankreich fortgequält worden waren. Diese erschienen in den Gebieten der Asyle, die sie fanden, so wenig als Verbrecher, wie nachmals es in den Augen der Schweizer die geflüchteten Fürsten, Edelleute und Priester Frankreichs waren, die sich in die Thäler der Alpen vor dem Grimm ihres Volkes retteten, oder die französischen Republikaner, welche später darauf vor den heimgekehrten Fürsten, Edelleuten und Priestern in dieselben Thäler flüchteten *).

*) Dem Landhause des Verfassers gegenüber wohnten lange Zeit die aus Frankreich geflüchteten Prinzen von Guimené, von der Staatsumwälzung vertrieben; dann nachher einige der sogenannten „Königs-

Es versteht sich von selbst, daß der Verbrecher in seiner eigenen Heimat auch nur, so lange das Gesetz besteht, das seine That verdammt, für einen Verbrecher gehalten werden könne. Es ist nichts Unerhörtes, daß dieselbe Person, welche gesetzlich zum Kerker geschleppt worden war, späterhin eben so gesetzlich und wegen der nämlichen That öffentliche Ehrenbezeugungen empfangen hat.

Verbrechen, aus Ueberzeugung und Absicht höherer Pflichterfüllung begangen, werden vor dem kirchlichen oder bürgerlichen Richter, der die bestehenden Ordnungen schützen soll, zwar keineswegs durch die Ueberzeugungen des Verbrechers gerechtfertigt. Aber eben so wenig werden auch Handlungen, welche durch örtliche Verhältnisse verdammt sind, damit ihres sittlichen Werthes beraubt. Die That, welche von einem Landesgesetz mit der Todesstrafe belegt ist, kann die heldenmüthigste Tugendäußerung und zugleich ein kirchliches oder bürgerliches Verbrechen sein; an einem Orte den Galgen, am andern Bürgerkronen gewinnen. Dieselbe Gesinnung und aus ihr entsprungene Thätigkeit, welche den *Marquis de Lafayette* in die Kerker von Olmütz und Magdeburg, dann in Haß, Argwohn und Ungnade der Machthaber seines Vaterlandes geführt hatte, schuf ihm auf amerikanischer Erde Huldigungen und Triumphe, wie sich nie ein Monarch hat rühmen können, aus freiem Entschluß der Nation davongetragen zu haben.

Theilnahme an kirchlichen oder bürgerlichen Unruhen, Empörungen und Umwälzungen ist in dem Lande, wo sie stattfinden, allerdings strafbar. Aber es liegt im Gefühl der Nationen, selbst solcher, bei denen der Begriff vom Unterschiede bürgerlicher und

mörder“, Mitglieder des Nationalkonventes, im daneben gelegenen Hause, seit der Thronherstellung vertrieben.

moralischer Vergehen noch nicht zur Klarheit entwickelt ist, daß derjenige keineswegs in die Reihe gemeiner, sittlicher Missethäter zu stellen sei, welcher den Versuch gewagt, in seiner Heimat öffentliche Uebel abzustellen. Daher kann er auch von denen mittheilsvoll empfangen werden, die, nach ihrer Ansicht, seine That sogar nicht billigen möchten; und die Achtung, welche noch dem Starkmuth gebührt, der für Ueberzeugung seines Innern alles äußere Glück opfert, fehlt dem Märtyrer seines Glaubens selten.

Dies Gefühl, in welchem Völker zu handeln pflegen, hat zu seiner Grundlage offenbar das Bewußtsein: ein Fremder, der gegen bürgerliche oder kirchliche Ordnungen der Fremde gefehlt hat, ist darum kein Verbrecher an den Ordnungen des Landes, wo er Zuflucht nimmt. Dort war er strafbar; hier steht er als Mensch, der nur nach seinem innern sittlichen Werth beurtheilt, und nicht wegen des, das er gegen Gesetze des Auslandes verbrach, nach inländischen gerichtet werden kann.

Die größte Quelle der Staatsverbrechen sind immer die Staatsgebrechen. Man weiß es. Verzweiflung an Abhilfe unertragbarer Noth reizt endlich Nothwehr. Und rechtloses Gewaltthum eines Herrschenden ist so wenig zu rechtfertigen, als Gewaltthum eines Volkes gegen den Herrscher; denn beides ist Tod jedes Rechts, Untergang des Sittlichen, im blinden Walten der Naturkräfte und ihrer Gesetze. Griechenlands Aufruhr gegen asiatisches Sultanenthum war die Empörung alles Menschlichen wider eine Bestialität in gesetzlicher Form, die zuletzt weder Eigenthum, noch Persönlichkeit, nicht Recht, nicht Meinung, noch Glauben achtete. Es gibt aber ein Gesetz, welches in den Augen der Menschheit unendlich höher steht, als jedes kirchliche und staatsstümliche: es ist das göttliche der Natur, das unvergängliche der Vernunft.

9. Fortsetzung des Vorigen.

Wenn nun selbstständigen Völkern keineswegs das Befugniß abgeläugnet werden kann, dem bei sich Zuflucht zu gestatten, der, im Glauben an Gerechtigkeit seiner Sache, die Gesetze seiner Heimat brach: so muß solches Befugniß dann noch unanfechtbarer dastehen, wenn Jemand darum verfolgt wird, weil er den heimathlichen Ordnungen und Gesetzen gemäß gethan hat.

Dieser Fall scheint freilich im gesellschaftlichen Verein vernünftiger Wesen ganz ungedenkbar zu sein. Aber die Geschichte, selbst der europäischen Staaten, lehrt in nur zu zahlreichen Beispielen, zu welchem Wahnsinn politischer und kirchlicher Parteigeist führt.

Der Staatsmann, Beamte und Krieger, welcher nach Untergang einer alten Ordnung neu bestehenden Ordnungen und Gesetzen seines Vaterlandes gehorcht, erfüllt der nicht die Pflicht des Bürgers? Klugheit kann zwar gebieten, Diener oder Anhänger des frühern Zustandes der Dinge von Aemtern zu entfernen; nie aber kann Gerechtigkeit gebieten, sie, wegen ihres Gehorsams in der alten Zeit, verantwortlich oder strafbar zu erklären. Jedes rückwirkende Gesetz ist Rechtszertrümmerung. Wenn eine spätere Staatsumwälzung dann wieder endlich auch die jüngere Verfassung vernichtet und abermal eine neue aufrichtet, dürfen die Gesetze derselben, aus gleichem Grunde, auch nicht diejenigen Bürger strafen, welche den damals untergegangenen Ordnungen Folge geleistet und im Geiste derselben gehandelt hatten.

Europa sah das Gegentheil von Allem in mehreren Ländern. Nachdem in Spanien die Cortes mit furchtbarer Beharrlichkeit der Macht Napoleons und Josephs widerstanden, und den Thron ihrer Halbinsel für Ferdinand VII. bewahrt hatten, obwohl dieser alle Ansprüche aufgegeben: wurden die Diener der Josephinischen Verfassung von den siegreichen Cortes verfolgt. Als Ferdinand

dann den Thron seiner Väter wieder bestiegen hatte, wurden die Cortes und die Diener und Anhänger der bisherigen Verfassung mit Kerker und Hinrichtungen verfolgt. Ihr Verbrechen war, Gesetzen nicht gehorcht zu haben, die noch nicht gegeben waren, sondern Gesetzen, die in Kraft bestanden hatten.

Diese Unglücklichen sind wahrhaft unschuldig Verfolgte in ihrem Lande; sie sind es nicht minder im fremden Gebiet. Aus nämlichen Ursachen sind auch diejenigen unschuldig, welche, treu den Gesetzen ihres Staates, einst in Folge derselben feindlich gegen dasjenige Volk handelten, bei dem sie nachher durch Schicksale genöthigt werden, Zufluchtsstätten zu suchen. Denn nicht sie, aus sich, als Privatpersonen, sondern der Staat durch sie, verübte Feindschaft gegen den fremden Staat. Sie selbst waren durch Gesetz und Interesse ihres Vaterlandes gebunden, und vollzogen eine Pflicht, wie sie jeder Staat von seinen Bürgern fordern muß. Wie könnte aber ein Staat die Pflichttreue, welche er an seinen eigenen Bürgern belohnt, vernunftgemäß an Bürgern anderer Reiche tadeln, selbst wenn sie ihm zum Nachtheil gereicht hätte?

Einem unglücklichen Feinde Asyl zu geben, steht im Befugniß des Volks, von dem es begehrt wird. Es kann die Freistätte auch verweigern; aber die sittliche Welt würde in der Verweigerung laut und mit Recht über Mangel der Großmuth und rohe Verletzung der Menschlichkeit klagen.

Ein bezwungener und entwaffneter Feind ist nicht mehr unser Feind, denn er ist in unserer Gewalt. Gegen ihn hört die Nothwehr auf (und das ist jeder Krieg); der Zustand des allgemeinen Rechts tritt für ihn wieder ein, ohne daß eben damit die nöthige Vorsicht aufhören sollte, für unsere eigene Sicherheit den, der doch nur gezwungenerweise unschädlich ist, gefahrlos zu machen. Dadurch wird das Betragen des Siegers gegen Kriegsgefangene bestimmt.

Der Ueberläufer vom feindlichen Heere hingegen steht nicht im Verhältniß des Kriegsgefangenen. Er handelt freiwillig, und begehrt nicht Gefangenschaft, sondern Zuflucht. Sie ist ihm zu gewähren oder zu verweigern, wie es die Klugheit gebieten mag; ihn aber der Freiheit berauben, die er bei uns suchte, ist Betrug des Vertrauens und Unrecht. Ihn zu mißhandeln, ist Verbrechen gegen die Menschheit und deren Gesetz.

10. Welches Recht der Asylgeber über den empfängt, welchem er Schutz gibt.

So wie der Flüchtling, wenn er bei einem Volke seine Freistätte gefunden, die Pflicht übernimmt, gleich allen Bürgern des Landes den Gesetzen desselben Gehorsam zu leisten: erwirkt hinwieder auch der Staat kein anderes Recht über ihn, als er über alle Bewohner des Gebietes und über die Fremden übt, welche seine Gastfreundschaft genießen. Zwar der beschirmte Flüchtling ist sittlicher Weise zu höherer Dankbarkeit verpflichtet, aber der Staat seinerseits ist nicht eben so verpflichtet, diese Dankbarkeit zu verlangen, oder berechtigt, sie zu erzwingen. Er hat kein Recht an das Unmögliche; und eine Tugend (wie z. B. Erkenntlichkeit) aus Zwang ist keine Tugend, sondern an sich unmöglich.

Der Staat, welcher einen Preis für die Wohlthat des Asyls begehrt, das er dem Bedrängten ertheilt, gleicht dem Geizigen, der für das Almosen, welches er dem Bettler zugeworfen hat, hintennach doppelte Bezahlung fordert.

Inzwischen sind Fälle dieser Art leider, weder in der alten noch neuen Geschichte, Seltenheiten. Themistokles, durch das Scherbengericht seiner Mitbürger verbannt, hatte nach langem Umherirren beim König von Persien Zuflucht gefunden. Dieser über-

häufte ihn mit Gnadenbezeugungen; aber später verlangte er dafür den Preis. Themistokles sollte die persischen Waffen zur Unterjochung Griechenlands führen. Der tugendhafte Athenienser wollte dem Wohlthäter nicht mißfallen, aber auch seine Dankbarkeit nicht zur Entweihung heiligerer Pflichten mißbrauchen lassen. Er wählte lieber freiwilligen Tod.

Eigennutz aber hat von jeher in Bewilligung der Asyle weit öfter, als das Sittlichkeitsgefühl, das Wort geführt. Die Polster boten dem Koriolan, die verbündeten Feinde Frankreichs dem Dumourier, Zuflucht, doch beide erwarteten von den zu ihnen übergegangenen Feldherrn nützliche Dienste. Lafayette hinwieder fand, statt der Zuflucht, um die er bat, Mißhandlung. Kosziusko, obwohl nur Kriegsgefangener einer nordischen Kaiserin, konnte sich keines bessern Looses erfreuen. Beide größer, als jener Koriolan, jener Dumourier, beide die Zierden ihres Jahrhunderts, empfangen von der Verehrung, welche die edlere Zeitgenossenschaft und die Nachwelt ihren Tugenden weihet, Entschädigung für das in ihnen verwundete Völkerrecht.

Wer sich in den Machtkreis des Stärkern hilfesiehend rettet, hofft immer die theuersten seiner Güter, Ehre und Leben, im Schutze der Großmuth geborgen zu wissen. Hätte er beide verachtet, würde er sie selbst dem Feinde überlassen haben. Mancher Flüchtling hätte klüger gethan, sich dem stolzen Gegner, als dem feigen Freunde hinzugeben. Der mazedonische Alexander hatte Thränen für den überwundenen Darius.

Wenn schon der, dessen Schutz angerufen worden, denselben aus höhern Rücksichten zu gewähren außer Stand und daher befugt ist, die Bitte abzulehnen; oder wenn er sogar, nachdem er Zuflucht gegeben, unvermögend wird, dieselbe zu verlängern, und er den Flüchtling hinwegzuweisen befugt genug ist: hat er doch nie Recht empfangen, den in die Hand des Verfolgers zu über-

antworten, den er nicht ferner schützen kann oder will. Dies Recht gab ihm nicht der Bedrängte, welchen er aufnahm, um ihn gegen Nachstellung zu decken. Noch minder gab es ihm das Vernunftgesetz, Verfolger dessen zu werden, der nie sein Feind war; Verräther dessen zu werden, der seine Zuversicht auf ihn gesetzt hatte. Seine That ist frevelvoller, als die des Feindes, der des Verfolgten Auslieferung zur Sättigung des Hasses begehrt, um der eigenen Sicherheit willen, oder um den bestehenden Gesetzen der Heimat Ehrfurcht zu schaffen.

So lange das menschliche Geschlecht ein Gefühl der Hoachtung für eigene Würde in sich trägt, wird es den Namen des Pharnabazes, jenes persischen Satrapen, mit Abscheu bezeichnen, der dem Alzibiades Asyl bot, und ihn nachher, aus Gefälligkeit oder Furcht, mit feiger Grausamkeit tödten ließ; oder den Namen jenes bithynischen Königs Prusias, dessen Gedächtniß, wie das eines Herostrot, nur durch eine Schändlichkeit für die Nachwelt aufbehalten wird, weil er den Hannibal, seinen Schützling und Gastfreund, an die Römer auszuliefern bereit war. Nicht dafür hatte der große Karthager Zuflucht empfangen wollen. Hätte er den unversöhnbaren Feinden den Triumph gönnen mögen, ihr Gefangener zu sein, würde er sich selber ihnen übergeben haben. Er verschmähte das Leben, nahm Gift und rettete Freiheit und Ehre, über die kein Anderer zu verfügen hatte.

11. Unter welchen Umständen den Verfolgten das Asylrecht verloren geht.

Es gibt nur eine einzige Bedingung, unter welcher überhaupt Zuflucht zu verweigern, sittlich erlaubt ist, nämlich: wenn der Verfolgte als sittlicher Verbrecher erkannt ist, der durch seine That

die Würde der menschlichen Natur entweiht hat. Denn, wie oben gezeigt ist, überall, wo er einem Menschen begegnet, da begegnet ihm dasselbe Gesetz, das ihn in der verlassenen Heimat verdammt hat. — Allen andern Verfolgten öffnen Völkerrecht und Menschlichkeit den Freiort.

Inzwischen sind vorzüglich drei Fälle gedenkbar, in welchem dem die Zuflucht mit Recht entzogen werden kann, der sie empfing.

Der erste dieser Fälle ist das Unvermögen des Asylgebers, den Verfolgten gegen eine Uebermacht zu schirmen, welche bereit steht, Eigenthums- und Völkerrecht mit Füßen zu treten. In diese Verlegenheit gerathen oft kleinere Staaten gegen den rechtsverhöhnen Uebermuth der stärkern. Es darf jenen nicht zugemuthet werden, Glück und Leben aller ihrer Bürger für den Schutz eines Einzelnen, oder für eines einzigen Rechtes Rettung alle Rechte des Staates zu opfern oder ins Spiel zu wagen. Pflicht eigener Erhaltung geht der Güte gegen den Fremdling vor.

Aber diese Pflicht, welche die Aufkündigung eines Asyls nothwendig machen kann, schließt nicht die Berechtigung in sich, aus Feigheit grausam zu sein, ein Vertrauen mit Verrath zu täuschen, Henkersknecht des Starken gegen den Schwachen zu werden, der gegen uns nichts verbrach, das heißt, den Verfolgten an die Rache des Verfolgers auszuliefern. Es gibt kein Recht zur Immoralität. Die Tugend ist etwas Höheres, als das Leben; auch ein Staat muß für das Heiligthum seiner sittlichen Ehre sterben können. Der glorreiche Tod für dieses ist Triumph alles Göttlichen in der Menschheit über die Gewalt der Bestialität; ist ein ewiges Lösungswort an die folgenden Jahrtausende gegeben.

Billig aber wird mit dem Worte Bestialität der völkerrechtsmörderische Gebrauch der Uebergewalt bezeichnet. Denn das, wovor dem vernunftbegabten und religiösen Geiste graut, das ist eben die Natur des reißenden Thieres, nichts zu ehren, nichts zu fürchten,

wenn es darauf ankommt, Hunger zu stillen, oder Rache, oder stolzen Uebermuth, oder anderes Gelüst. Die Bestie ist ohne Rechtsbegriff, ohne Rechtsgefühl. Der Mensch, wenn er dem wilden Thiere darin ähnlich wird, hat nur einen Vorzug oder Nachtheil, daß er nämlich mehr Verstand besitzt, seine Schande mit Vorwänden zu ummänteln. Denen, welchen das Bewußtsein der Uebergewalt jede Gottes- und Menschenfurcht entfremdet hat, also daß sie keines Rechtes mehr an ihres Gleichen achten, gilt eben das Völkerrecht von allen als das verächtlichste oder gehässigste, weil gerade dieses dem Tugendgesetz und Sittlichkeitsgefühl am verwandtesten steht, durch welches es auch allein nur in der Welt seine Gültigkeit sichern kann.

Ein anderer Fall, durch welchen die Wohlthat der Zuflucht rechtlich aufgehoben wird, ist der Ungehorsam oder die Unehrensbarkeit des Beschützten gegen die Gesetze des Landes, die ihn schützen. Ihm ward mit dem Asyl kein höheres Recht ertheilt, als der Bürger des Staates selber genießt. Vielmehr ward durch den Genuß der Wohlthat seine Verpflichtung gegen den Staat sittlich größer, als die des eingebornen Bürgers. Er muß auch selbst dem Schein ausweichen, seinem Wohlthäter gefährlich werden zu wollen. Als Karl XII. im Asyl zu Bender den gegründeten oder ungegründeten Verdacht nicht abwehren konnte oder wollte, daß er den deutschen Kaiser und Polen gegen die osmanische Pforte reize, hatte diese, seiner Umtriebe müde, volles Recht, ihm die Zuflucht aufzukünden. Niemand wird es am Sultan Achmet III. übel deuten, daß er Gewalt gegen einen trozkigen Gast anwenden ließ, der ihm Gehorsam zu verweigern wagte.

Ein dritter Fall endlich, durch den der Genuß des Zufluchtsrechtes verwirkt wird, tritt ein, wenn der Beschützte die empfangene Sicherheit benutzt, um in derselben eigenmächtiger und ungebundener denen zu schaden, vor denen er geflohen war. Der Flüchtling

entweicht damit selber Bestimmung und Heiligkeit der Freistätte, die er in einen Versteck und Hinterhalt seiner feindlichen Angriffe umkehrt. Dazu ward ihm kein Befugniß, sondern nur Schutz seines Lebens und seiner Freiheit, nicht seiner Rachsucht gewährt. Kein einzelner Staatsbürger darf, von sich aus, Feindseligkeit und Fehde gegen einen andern Staat treiben, mit dem das Volk, dessen Glied er ist, im Frieden lebt; noch weniger darf es der geduldete Fremdling auf fremdem Boden; und am allerwenigsten der Flüchtling. Indem dieser, wider Willen seines Beschirmers, dessen Stärke zum Mittel eigener Zwecke mißbraucht, und den äußern Frieden eines Landes gefährdet, das ihn mitleidsvoll zum Genossen dieses Friedens machte, zerstört er sein Asyl und jeden billigen Anspruch darauf.
